Nicht zur Veröffentlichung in den USA, Australien, Kanada, Japan, Südafrika, oder einer anderen Jurisdiktion außerhalb der EU, sowie insbesondere in Jurisdiktionen, welche Angebote oder Verkäufe dieser Instrumente untersagen.

Emissionsbedingungen

der

praemium finance GmbH

(eingetragen in das Handelsregister B des Amtsgerichts Coesfeld unter HRB 23958)

Philipp-Reis-Straße 3

46397 Bocholt

(nachfolgend „**Emittentin**“ oder „**Projektträgerin**“ genannt)

betreffend die Ausgabe von **(Teil-)Schuldverschreibungen**

Angebotskennung: LEI529900W5LT6AWAGZ9I0826300389

ISIN: DE000A5GS602

1.	**Endgültige Bedingungen (Terms)**	
(a)	Projektträgerin / Emittentin	praemium finance GmbH LEI: 3912003D949KTEYA0M97
(b)	Angebotskennung	LEI529900W5LT6AWAGZ9I0826300389
(c)	Art des Wertpapiers	tokenisierte (Teil-) Schuldverschreibung im Nennwert gemäß Punkt 1 lit (f)
(d)	ISIN	DE000A5GS602
(e)	Gesamtnennbetrag von bis zu	EUR 5.000.000,00
(f)	Nennbetrag zu je (Stückelung)	EUR 250,00
(g)	Disagio (= ein Abschlag auf Kaufpreis der (Teil)Schuldverschreibung)	Abschlag in Höhe von 5 % des Kaufpreises (= Nennbetrag) sohin in Höhe von EUR 12,50 je Stück. Gültig während der Early Bird-Phase (Frühzeichner-Rabatt) bis zum 13.12.2026. Ab 14.12.2026 Abschlag in Höhe von 3 % des Kaufpreises (= Nennbetrag) sohin in Höhe von EUR 7,50 je Stück, gültig bis

Zoho Sign Document ID: 4AD48C1C2-I1HT_-GQX_QHIDNUD4AY7D3KDAUDGZW-L9J9HXUHCZM

		zum 02.02.2027, mit Verlängerungsoption um bis zu einen weiteren Kalendermonat.
(h)	Maximale Stückzahl	20.000
(i)	Zeichnungsfrist	bis 31.03.2027 (mit Verlängerungsoption um bis zu weitere 6 Kalendermonate)
(j)	Mindestzeichnung	EUR 1.000,00
(k)	Zinssatz	6,00 % p.a.
(l)	Fundingschwelle	EUR 100.000,00
(m)	Beginn der Verzinsung (Laufzeitbeginn)	01.04.2027
(n)	Fixierter Zinszahlungszeitraum (Turnus)	Jährlich (12 Monate)
(o)	Zinszahlungstag(e)	31.03.
(p)	Erster Zinszahlungstag	31.03.2028
(q)	Zinsberechnungsmethode	30E/360
(r)	Laufzeitende / Rückzahlung	31.03.2032
(s)	Zielmarkt	Österreich, Deutschland
(t)	Freihalten	
(u)	Zahlungsdienstleisterin	Secupay AG, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer HRB 27612, Sitz in Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Deutschland
(v)	Registerführende Stelle	Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Berlin unter der Registernummer HRB 234468 B
(w)	Verwahrstelle	HADC - Hauck Aufhäuser Digital Custody GmbH, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt unter HRB 129618, Telefon: +49 69 2161-1115, E-Mail: DigitalCustody@hal-privatbank.com
(x)	Plattform	CONDA Capital GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgericht Wien zu FN 596688h, zugelassener Schwarmfinanzierungsdienstleister nach der Verordnung (EU) 2020/1503, vermittelt / platziert die Wertpapiere über die von ihr betriebenen Plattformauftritte, namentlich über www.conda-capital.com sowie über die von ihr im Rahmen von White-Label-Kooperationen betriebenen weiteren Plattformauftritte, insbesondere ges-invest.eu (jeweils die **"Plattform"**). Sämtliche Verweise auf die Plattform in diesen Emissionsbedingungen gelten unabhängig davon,

Zoho Sign Document ID: 4AD48C1C2-I1HT_-GQX_QHIDNUD4AY7D3KDAUDGZW-L9J9HXUHCZM

		über welchen dieser Plattformauftritte der jeweilige Anleger gezeichnet hat.
(y)	Anwendbares Recht	Diese Emissionsbedingungen, unterliegen dem deutschem materiellen Recht, soweit in den Emissionsbedingungen nicht abweichend geregelt. Die Rechte am elektronischen Wertpapier (Token) und Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier (Token) unterliegen dem Recht des Staates, unter dessen Aufsicht diejenige Registerführende Stelle steht, in deren elektronischem Wertpapierregister das Wertpapier eingetragen ist. Dieser Staat ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Verweise in den Punkten 3.3, 3.4, 15.2(a), 15.2(b) und 17 beziehen sich auf deutsche Gesetze.

2. Allgemeines

2.1 *Währung und Stückelung*: Diese Serie von Teilschuldverschreibungen / Schuldverschreibungen (die "**Wertpapiere**" oder "**Schuldverschreibungen**") wird von der Projektträgerin in Euro (die "**Festgelegte Währung**") bis zum Gesamtnennbetrag gemäß Punkt 1 lit. (e) in einer Stückelung gemäß Punkt 1 lit. (f) begeben.

2.2 *Status / Rang*: Die Wertpapiere begründen unmittelbare, nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind untereinander gleichrangig und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Dies gilt auch im Falle der Auflösung, Liquidation, Insolvenz der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin.

2.3 *Sicherheit*: Die Emittentin reicht den Emissionserlös auf Grundlage eines Darlehensvertrags vom 15. November 2026 an die praemium GmbH, HRB 9474, Amtsgericht Coesfeld, weiter. Zur Sicherung dieses Darlehens hat die praemium GmbH der Emittentin mit Globalzessionsvertrag vom 15. November 2026 ihre gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen ihre Kunden abgetreten. Ausgenommen sind Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Forderungen, die bereits zuvor an Dritte abgetreten waren. Die Emittentin tritt ihre Ansprüche aus dem Darlehensvertrag und ihre Rechte aus der Globalzession mit Unterzessionsvertrag vom 15. November 2026 zur Sicherung der Ansprüche der Anleger aus den Wertpapieren an die Anleger ab. Der Wert der Sicherheit hängt vom jeweiligen Forderungsbestand der praemium GmbH ab.

2.4 *Ausgabebetrag*: Der Ausgabebetrag (= Kaufpreis) je Wertpapier beträgt 100 % des Nominalbetrags. Bei Investitionen innerhalb der Early-Bird-Phase beträgt er bis zum 13.12.2026 95 % und ab dem 14.12.2026 97 % des Nominalbetrags gemäß Punkt 1 (g).

2.5 *Auflösende Bedingung*: Der Zeichnungsvertrag (also die Zeichnung via der Plattform der Wertpapiere zu den hierin geregelten Bedingungen) ist bedingt durch das Erreichen der Fundingschwelle nach Punkt 1 lit. (l) bis zum Ende der Zeichnungsfrist. Wird die Fundingschwelle nicht erreicht oder durch Rücktritte oder Widerrufe unterschritten, wird der Zeichnungsvertrag ohne Zutun aufgelöst („**Auflösende Bedingung**“). Wird die Fundingschwelle nach der Annahme seitens der Emittentin unterschritten, gilt das zuvor geschriebene sinngemäß. Bei Eintritt der auflösenden Bedingung wird der jeweilige Zeichnungsvertrag rückabgewickelt.

Zoho Sign Document ID: 4AD48C1C2-I1HT_-GQX_QHIDNUD4AY7D3KDAUDGZW-L9J9HXUHCZM

3. Urkunde | Verwahrung | Kryptowertpapierregister | Ausgabe

3.1 *Ausschluss*: Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden über die Wertpapiere ausgegeben. Die Ausgabe effektiver Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

3.2 *Wallet*: Die Verwahrung der Wertpapiere übernimmt jeder Anleger in einem digitalen Schließfach selbst („**Digitales Schließfach**“ oder auch "**Wallet**"). Das Digitale Schließfach ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain - Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen.

3.3 *Token*: Die Wertpapiere werden als Kryptowertpapiere (Wertpapiertoken) in Einzeleintragung begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. „**Wertpapiertoken**“ repräsentieren die Rechte der Anleger gegenüber der Emittentin, die sich aus diesen Emissionsbedingungen ergeben. „**Kryptowertpapierregister**“ bezeichnet ein Aufzeichnungssystem, in dem die Anleger eines Kryptowertpapiers geführt werden. Daten im Kryptowertpapierregister werden in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert. „**Kryptowertpapier**“ bezeichnet ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist. „**Elektronisches Wertpapier**“ bezeichnet ein Wertpapier, dass begeben wird, indem die Projektträgerin an Stelle der Ausstellung einer Wertpapierurkunde eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt. „**Elektronische Wertpapierregister**“ sind zentrale Register gemäß § 12 des deutschen Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) bzw. Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG. Die Projektträgerin trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Integrität und die Authentizität der Kryptowertpapiere für die gesamte Dauer, für die das Kryptowertpapier im Kryptowertpapierregister eingetragen ist, zu gewährleisten.

3.4 *Registerführende Stelle*: Die Projektträgerin benennt gegenüber dem Anleger die Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg Berlin unter der Registernummer HRB 234468 B, als registerführende Stelle ("**registerführende Stelle**"). Die Projektträgerin ist berechtigt, die registerführende Stelle durch eine andere Stelle zu ersetzen, die über eine Zulassung zur Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 8 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt. Ein Wechsel wird unverzüglich bekannt gemacht.

3.5 Die Begebung der Wertpapiere erfolgt dadurch, dass die Projektträgerin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die registerführende Stelle geführt wird. Die Eintragung erfolgt innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem Ende der Zeichnungsfrist.

3.6 *Inhaberpapier | Inhaber-Token*: *S*ämtliche Rechte aus den Wertpapieren sind an die dazugehörenden Token geknüpft. Der Inhaber der Token ist zur Geltendmachung der Rechte berechtigt (Inhaberpapier). Ein Token verkörpert somit ein Wertpapier und die Ansprüche können vom Token-Inhaber geltend gemacht werden.

4. Zeichnung

4.1 Zeichnung: Die Token können über die Plattform gezeichnet werden, wenn die Zeichnungsvoraussetzungen (gemäß Absatz 4.2) vorliegen. Die Zeichnung erfolgt indem via der Plattform die Investition elektronisch bestätigt wird und der vollständige Zeichnungspreis auf das Bankkonto, welches auf der Plattform angegeben ist, bezahlt wurde.

4.2 Zeichnungsvoraussetzungen: Die Token können über die Plattform gezeichnet werden, wenn die Zeichnungsvoraussetzungen vorliegen, wie folgt:

(a) Vollständige Registrierung auf der Plattform;

(b) Identitäts- und Wohnsitznachweis;

Zoho Sign Document ID: 4AD48C1C2-I1HT_-GQX_QHIDNUD4AY7D3KDAUDGZW-L9J9HXUHCZM

(c) Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in einem der in Punkt 1 (s) genannten Länder;

(d) Vorliegen eines Digitalen Schließfachs.

5. Zinsen | Zahlung

5.1 *Zinssatz:* Die Wertpapiere werden ab dem in Punkt 1 lit. (m) genannten Datum („**Laufzeitbeginn**“) für die gesamte Laufzeit mit einem festen Zinssatz in Höhe des in Punkt 1 lit. (k) genannten **Prozentsatzes p.a**. (bezogen auf ihren jeweiligen Nennbetrag) verzinst („**Zinssatz**“ oder „**Zinsen**“). Die Zinsen werden ausschließlich in Form von Geld geleistet.

5.2 *Geldzins*: Die Zinsen sind gemäß Punkt 1 lit. (o) fällig. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der in Punkt 1 lit. (q) angegebenen Methode und wird kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle genau gerundet. Das bedeutet, dass die Zinstage auf Basis von 30 Tagen pro Monat ermittelt werden und der Berechnung 360 Tage für das Zinsjahr zugrunde gelegt werden.

5.3 *Zinszahlung*: Die Zinszahlung erfolgt derart, dass die Projektträgerin den geschuldeten Zinszahlungsbetrag über das bei der Zahlungsdienstleisterin geführte Konto überweist. Von dem Konto werden eingegangene Zahlungen von der Zahlungsdienstleisterin anteilig an die Anleger – entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber der Projektträgerin zustehenden Ansprüche auf Zinszahlung – weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von der Projektträgerin geleisteten Zinszahlungen durch die Zahlungsdienstleisterin an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

5.4 *Steuer*: Die Bezahlung von Zinsen löst Steuer aus. Zinsbeträge werden gegebenenfalls nur abzüglich der Steuer an Inhaber bezahlt.

5.5 *Zinsberechnungsstelle und Zahlungsdienstleisterin*: Die Projektträgerin übernimmt die Funktion der Zinsberechnung und ist somit Zinsberechnungsstelle. Die Projektträgerin hat die in Punkt 1 lit.(u) genannte Gesellschaft als Zahlungsdienstleisterin benannt („**Zahlungsdienstleisterin**“). Die Zahlungsdienstleisterin hat ein Konto im Auftrag der Projektträgerin eingerichtet, auf welches die Zahlungen der Anleger mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. Sämtliche Zahlungen erfolgen über die jeweils verfügbaren Zahlungswege auf ein dafür vorgesehenes Konto oder Wallet. Die Projektträgerin ist jederzeit berechtigt, die technischen Zahlungsmodalitäten oder vergleichbare Abläufe anzupassen sowie eine andere Gesellschaft als Zahlungsdienstleisterin zu benennen, sofern dadurch die wirtschaftliche Stellung der Anleger nicht beeinträchtigt wird.

5.6 *Auslaufende Zinsen*: Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht oder nicht in voller Höhe zurückzahlt, endet die Verzinsung auf den ausstehenden Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung des auf die Teilschuldverschreibungen ausstehenden Kapitalbetrags vorangeht. Die Verzinsung des ausstehenden Kapitalbetrages der Teilschuldverschreibungen erfolgt vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen (ausschließlich) zum Nominalzinssatz gemäß Punkt 1 (k) zuzüglich 3 %-Punkte p.a.

6. Laufzeit | Rückzahlung

6.1 *Laufzeit:* Die Laufzeit der Wertpapiere endet mit dem Datum gemäß Punkt 1 lit. (r).

6.2 *Fälligkeit:* Die Schuldverschreibung ist zur vollständigen Rückzahlung am Rückzahlungstag gemäß Punkt 1 lit. (r) fällig.

Zoho Sign Document ID: 4AD48C1C2-I1HT_-GQX_QHIDNUD4AY7D3KDAUDGZW-L9J9HXUHCZM

6.3 *Zahlung*: Die Rückzahlung erfolgt derart, dass die Projektträgerin den geschuldeten Rückzahlungsbetrag über das bei der Zahlungsdienstleisterin geführte Konto, überweist. Von dem Konto werden eingegangene Zahlungen von der Zahlungsdienstleisterin anteilig an die Inhaber – entsprechend der Höhe der dem Inhaber gegenüber der Projektträgerin zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung – weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von der Projektträgerin geleisteten Rückzahlungen durch die Zahlungsdienstleisterin an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

6.4 *Rückerwerb*: Die Projektträgerin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf andere Weise zu erwerben. Die zurückerworbenen Wertpapiere können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

7. Kündigungsbeschränkung | Kündigung

7.1 *Kündigungsausschluss:* Das ordentliche Kündigungsrecht der Inhaber ist ausgeschlossen.

7.2 *Außerordentliche Kündigung*: Jeder Inhaber ist berechtigt, die Wertpapiere ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zur Kündigungserklärung aufgelaufener und noch nicht bezahlter Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei:

(a) Die Projektträgerin verabsäumt es, fälliges Kapital oder fällige Zinsen oder sonstige auf die Wertpapiere fällige zahlbare Beträge innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zu zahlen; oder

(b) Täuschung über wesentliche Eigenschaften im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (unbeschadet sonstiger irrtumsrechtlicher Anfechtungen); oder

(c) Verletzung anderer Verpflichtungen: Wenn die Projektträgerin eine oder mehrere ihrer anderen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht erfüllt und dieser Zustand nicht innerhalb von 60 Kalendertagen, nachdem die Verpflichtung zu unternehmen gewesen wäre, behoben wird; oder

(d) Ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Projektträgerin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft und ein solches Verfahren ist nicht innerhalb von 60 Kalendertagen aufgehoben oder ausgesetzt worden, oder die Projektträgerin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft beantragt die Einleitung eines solchen Verfahrens, oder der Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens wurde gestellt, aber von dem zuständigen Gericht mangels Masse abgelehnt, oder die Projektträgerin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft trifft eine allgemeine Schuldregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger oder bietet diese an; oder

(e) Die Projektträgerin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft wird liquidiert, es sei denn, (i) dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, einer anderen Form des Zusammenschlusses oder im Zusammenhang mit einer anderen Umstrukturierung, (ii) die andere oder neue Gesellschaft übernimmt oder gegebenenfalls die anderen oder neuen Gesellschaften übernehmen im Wesentlichen alle Aktiva der Projektträgerin oder der wesentlichen Konzerngesellschaft, und (iii) im Fall einer Liquidation der Projektträgerin übernimmt die andere oder neue Gesellschaft oder übernehmen die anderen oder neuen Gesellschaften alle Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren; oder

(f) Ein Kontrollwechselereignis gilt als eingetreten, wenn mehr als 25% der Aktien bzw. Geschäftsanteile der Projektträgerin in das Eigentum oder unter den maßgeblichen Einfluss einer dritten Person gelangen. Als eine dritte Person gilt jede natürliche oder juristische Person, die gegenwärtig keine Kontrolle im vorherigen Sinne ausübt.

Zoho Sign Document ID: 4AD48C1C2-I1HT_-GQX_QHIDNUD4AY7D3KDAUDGZW-L9J9HXUHCZM

7.3 *Kündigungsfolgen:* Im Falle einer Kündigung ist der kündigende Inhaber verpflichtet, sämtliche ihm gehörenden Wertpapiere an die Projektträgerin zu übertragen. Die Projektträgerin wird dem Inhaber nach Eingang einer berechtigten Kündigung unmittelbar eine zur Übertragung zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

7.4 *Kündigungsform:* Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Inhaber haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Der Berechtigungsnachweis kann über die Registerstelle erfolgen.

8. Weitere Schuldverschreibungen

Die Projektträgerin ist – neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden – berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Emission, des Verzinsungsbeginns und des Emissionspreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. In der Begebung weiterer Schuldverschreibungen ist die Projektträgerin frei.

9. Steuern

Einkünfte im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, d.h. Steuern, Abgaben und behördliche Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in dem jeweiligen Staat, in welchem die Projektträgerin ihren Sitz hat, oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Projektträgerin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Inhaber verpflichtet.

10. Pflichten der Emittentin

10.1 Solange diese Wertpapiere ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, wird die Projektträgerin nur solche Sicherheiten, welche bei derartigen Finanzierungen üblich sind, gewähren. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Projektträgerin bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherungsrechte, soweit solche Sicherungsrechte nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch das Sicherungsrecht besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird.

10.2 Bis zur vollständigen Rückzahlung aller Ansprüche durch die Projektträgerin, hat der Anleger das Recht, Abschriften der jeweiligen Jahresabschlüsse der Projektträgerin zu erhalten, und zwar spätestens vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter der Projektträgerin jedoch spätestens 5 Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag. Die Geschäftsführung der Projektträgerin hat die Einhaltung dieser Fristen sicherzustellen. Der Umfang sowie Art und Form des Jahresabschlusses hat den Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen, wie diese von den Behörden am Sitz der Projektträgerin definiert sind.

10.3 Jedem Anleger ist nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Abschrift (in Form eines PDFs) innerhalb von vier Wochen nachweislich zu übermitteln. Diese Unterlagen werden dem Anleger elektronisch auf der Internetplattform oder per E-Mail (an die vom Anleger im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Plattform bekanntgegebene E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt.

10.4 Der Anleger erhält für jedes Geschäftsjahr der Projektträgerin bis zur vollständigen Rückzahlung ein Quartals-Reporting in Form einer schriftlichen Kurzdarstellung („**Quartalsreport**“), die die

Zoho Sign Document ID: 4AD48C1C2-I1HT_-GQX_QHIDNUD4AY7D3KDAUDGZW-L9J9HXUHCZM

wesentlichen Ereignisse (zum Beispiel Umsatz, Personalstand, Markt, Konkurrenz, Aktivitäten (inkl. Projektentwicklung), Marketing & Vertrieb, etc.) zusammenfasst. Die schriftlichen Reportings sind jeweils spätestens einen Monat nach Ende des Quartals an die Anleger zu übermitteln.

10.5 Die Projektträgerin verpflichtet sich weiters, Entgeltzahlungen an Geschäftsführer, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Projektträgerin die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Anleger im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren zu erfüllen.

10.6 Der Anleger erhält von der Projektträgerin bis zur vollständigen Rückzahlung aller Ansprüche außerdem Sofortmeldungen bei Geschäftsfällen, die für seine Anlegerstellung unmittelbar bedeutsam sind. Als solche Geschäftsfälle gelten insbesondere die Absicht einer Insolvenzanmeldung, Verschmelzung, Umgründung, Namensänderung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Änderung der Gesellschafterstruktur, sowie jede Änderung im Managementbereich.

10.7 Die Projektträgerin verpflichtet sich, Ausschüttungen an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Projektträgerin die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu erfüllen.

10.8 Die in Punkt 10.2 und 10.3 genannten Rechte stehen dem Anleger auch nach Kündigung der Wertpapiere in dem zur Überprüfung der Zinsansprüche erforderlichen Umfang zu.

10.9 Für den Fall, dass die Projektträgerin eine Verpflichtung gemäß Punkt 10 verletzt, erhöht sich der von der Projektträgerin gemäß dieser Emissionsbedingungen zu zahlende Zinssatz der laufenden Verzinsung um drei Prozentpunkte per annum für den Zeitraum der Verletzung.

11. Übertragung

11.1 Zukünftige Anleger, die die Wertpapiere durch Übertragung erwerben, haben der Projektträgerin ihre Bankverbindung mitzuteilen und haben sich auf der Plattform ges-invest.eu zu registrieren, damit die Eintragung bei der registerführenden Stelle sichergestellt werden kann. Durch die Übertragung können zusätzliche Kosten entstehen, die die CONDA Capital GmbH der übertragenden Partei in Rechnung stellen wird. Die zusätzlichen Kosten werden maximal EUR 5,00 je Übertragung betragen.

11.2 Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt auf Weisung des jeweiligen übertragenden Inhabers, den Empfänger als neuen Inhaber und somit als Inhaber in das Kryptowertpapierregister mit seiner Kennung einzutragen. Als Kennung dient der Public Key („**Öffentlicher Schlüssel**“) des digitalen Schließfachs des Inhabers. Für eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister ist der zukünftige Inhaber gemäß diesen Emissionsbedingungen durch die Plattform oder die Projektträgerin in geeigneter Form zu identifizieren.

11.3 Die Projektträgerin und die registerführende Stelle sind berechtigt, Übertragungen von Wertpapieren technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an bei der Projektträgerin bzw. der registerführenden Stelle registrierten digitalen Schließfächern möglich sind (sogenanntes Whitelisting). Aus diesem Grund hat der jeweilige übertragende Inhaber als aktueller Inhaber vor einer Übertragung die Projektträgerin und die registerführende Stelle über die beabsichtigte Übertragung zu informieren.

11.4 Eine Übertragung der Wertpapiere außerhalb des Kryptowertpapierregisters ist nicht zulässig. Die Kosten für eine Übertragung trägt der bisherige Inhaber.

Zoho Sign Document ID: 4AD48C1C2-I1HT_-GQX_QHIDNUD4AY7D3KDAUDGZW-L9J9HXUHCZM

11.5 Die Wertpapiere dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder Personen, die in den USA, Japan, Australien, Südafrika oder Kanada steuerpflichtig sind. Die Wertpapiere dürfen auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.

11.6 Die Projektträgerin und die registerführende Stelle sind berechtigt, die Übertragung technisch zu blockieren („**Freezing**“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Erwerbers ist nicht möglich oder es besteht der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen). Die Projektträgerin bzw. die registerführende Stelle wird das Freezing unmittelbar beenden, sobald die Gründe nicht mehr bestehen bzw. der Verdacht ausgeräumt ist.

12. Verjährung

Die Vorlegung einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung im Sinne des § 801 BGB erfolgt gem. § 29 Abs. 2 eWpG durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung. Die in § 801 Abs 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 29 Abs e eWpG bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

13. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger gelten als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie durch elektronische Mitteilungsformen mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union erfolgen. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

14. Rolle von CONDA Capital GmbH | Vollmacht

14.1 CONDA Capital GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 596688h, mit Sitz in 1030 Wien und der Geschäftsanschrift Neulinggasse 29/1/14, 1030 Wien ("**Schwarmfinanzierungsdienstleister**" oder "**CONDA Capital**"). Der Schwarmfinanzierungsdienstleister stellt eine technologische Lösung für die Kommunikation zur Verfügung und wird via der Plattform in einer vermittelnden Rolle tätig. Hinsichtlich dieser Bedingungen ist der Schwarmfinanzierungsdienstleister nicht Partei. CONDA Capital tritt in einer vermittelnden Rolle via der Plattform auf.

14.2 Zur Sicherstellung der Abwicklung sowie zur Weiterleitung von Erklärungen wird CONDA Capital von den Anlegern beauftragt und bevollmächtigt, Informationen der Projektträgerin zu empfangen und weiterzuleiten, Kündigungserklärungen zu empfangen und weiterzuleiten, im Verzugsfall Erinnerungen und Mahnungen im Namen und Auftrag von Anlegern an Projektträgerinnen zu senden sowie zur technischen Abwicklung von Zahlungen über die Zahlstelle (die "**Empfangsvollmacht**").

14.3 Von der Empfangsvollmacht sind nicht umfasst, unter anderem nachstehende rechtliche Handlungen: Kündigungen, Vergleiche zu schließen, Verwertungsmaßnahmen vorzunehmen, gerichtliche Mahnverfahren oder Klagen zu führen, Insolvenzanträge zu stellen. CONDA Capital kann insofern nicht im Namen von Anlegern Kündigungen aussprechen, Vergleiche schließen oder andere Rechtshandlungen vornehmen.

14.4 Die im Rahmen der vorstehenden Vollmacht seitens der CONDA Capital vorgenommen Handlungen stellen keine Rechtsdienstleistung für die Anleger dar, sondern erfolgen lediglich innerhalb des oben

Zoho Sign Document ID: 4AD48C1C2-I1HT_-GQX_QHIDNUD4AY7D3KDAUDGZW-L9J9HXUHCZM

beschriebenen engen Rahmens ohne jegliche rechtliche Beratung oder Beurteilung. Die CONDA Capital wird die Anleger über etwaige verspätete Zahlungen, erfolgte Zahlungserinnerungen nach Fälligkeit und etwaige seitens der Projektträgerin abgegebenen Erklärungen diesbezüglich einheitlich (Grundsatz der Anlegergleichbehandlung) informieren.

14.5 Die Vollmacht ist für die Anleger widerruflich.

15. Bekanntmachungen

15.1 Die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Projektträgerin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

15.2 Die Projektträgerin wird unverzüglich folgende Veröffentlichungen im Bundesanzeiger veranlassen:

(a) Die Veröffentlichung der Eintragung des Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister sowie

(b) Die Veröffentlichung der Änderungen der in § 20 Abs. 2 eWpG genannten Angaben des Kryptowertpapiers.

15.3 Die Projektträgerin unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde bezüglich der Führung des elektronischen Wertpapierregisters unverzüglich nach der jeweiligen Veröffentlichung über diese.

16. Ablage der Emissionsbedingungen

16.1 Für die Niederlegung der Emissionsbedingungen als beständiges elektronisches Dokument hat die registerführende Stelle die Informationen nachweisbar derart zu speichern, dass diese jederzeit unverändert wiedergegeben werden können. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Integrität und Authentizität der gespeicherten Informationen auch langfristig sichergestellt und jederzeit überprüfbar ist.

16.2 Die registerführende Stelle wird die Emissionsbedingungen jederzeit im Internet frei zugänglich machen und über gängige Verfahren leicht auffindbar zur Verfügung stellen.

16.3 Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

17. Änderungen der Emissionsbedingungen | Vertreter

17.1 Die registerführende Stelle stellt sicher, dass ohne Zustimmung der Anleger nur Änderungen an den niedergelegten Emissionsbedingungen auf folgenden Grundlagen erfolgen, soweit es sich nicht um offenbare Unrichtigkeiten handelt:

(a) durch Gesetz;

(b) auf Grund eines Gesetzes;

(c) auf Grund eines Rechtsgeschäfts;

(d) auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung; oder

(e) auf Grund eines vollstreckbaren Verwaltungsakts.

Zoho Sign Document ID: 4AD48C1C2-I1HT_-GQX_QHIDNUD4AY7D3KDAUDGZW-L9J9HXUHCZM

17.2 Diese Emissionsbedingungen können – mit Ausnahme der in Punkt 17.1 angeführten Fälle – ausschließlich mit Zustimmung der Anleger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gemäß § 5 des deutschen Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") geändert werden.

17.3 Ein Wechsel des Wertpapierregisters gemäß § 22 eWpG kann – mit Ausnahme der in Punkt 17.1 angeführten Fälle – ausschließlich mit Zustimmung der Anleger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gemäß § 5 SchVG durchgeführt werden.

17.4 Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2 des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt wird. Die Anleger beschließen mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der niedergelegten Emissionsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs 3 Z 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

17.5 Die Beschlüsse werden nur im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG durchgeführt. An den Abstimmungen der Anleger nimmt jeder Anleger nach Maßgabe des Nennwertes oder rechnerischen Anteils seiner Berechtigung aus den ausstehenden Wertpapieren teil. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Projektträgerin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Anleger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder eine vom Gericht bestimmte Person. § 9 Abs 2 Satz 2 SchVG ist anwendbar.

17.6 Abstimmungen werden durch den Abstimmungsleiter unter Einbindung der registerführenden Stelle einberufen. Die Einberufung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter enthält die Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Die Einberufung zur Stimmabgabe erfolgt per E-Mail an den jeweiligen Anleger an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Einberufung zur Stimmabgabe erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleger sowie eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse. Die Beschlüsse werden per E-Mail an den jeweiligen Anleger an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bekanntgegeben.

17.7 Abweichend von § 12 Abs 2 SchVG und § 17 SchVG erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung der Einberufung und/oder der Beschlüsse im Bundesanzeiger.

17.8 Gemäß § 7 SchVG können die Anleger durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleger („**gemeinsamer Vertreter**“) bestellen. Die Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters ergeben sich aus dem Gesetz oder durch den Mehrheitsbeschluss. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Anleger. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anlegern zu berichten. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters erfolgt auf Vorschlag der Projektträgerin. Als gemeinsamer Vertreter kann ausschließlich ein in Deutschland geschäftsansässiger Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist unter Anwendung des § 8 Abs 3 SchVG auf die zehnfache jährliche Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Kosten und Aufwendungen trägt gemäß § 7 Abs 6 SchVG die Projektträgerin. Die angemessene Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

17.9 Änderungen des Inhalts dieser Emissionsbedingungen werden erst durch Niederlegung bei der registerführenden Stelle wirksam (§ 5 eWpG). Änderungen müssen nachvollziehbar sein und es werden die verschiedenen Versionen fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert.

17.10 Beschlüsse der Anleger, die zur Änderung des Inhalts der Emissionsbedingungen führen, sind bei den Emissionsbedingungen, auf die die Eintragung im Kryptowertpapierregister Bezug nimmt, zu ergänzen.

Zoho Sign Document ID: 4AD48C1C2-I1HT_-GQX_QHIDNUD4AY7D3KDAUDGZW-L9J9HXUHCZM

Tag und Uhrzeit der Änderung oder Ergänzung sind anzugeben. Der Abstimmungsleiter hat dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die registerführende Stelle zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der registerführenden Stelle zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

18. Technische Änderungen

Die Projektträgerin ist berechtigt, die technischen Modalitäten der Zahlung oder andere ähnliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Wertpapieren ohne Zustimmung der Anleger zu ändern, sofern solche Änderungen die wirtschaftliche Situation der Anleger nicht verschlechtern.

19. Anwendbares Recht | Gerichtsstand

19.1 Diese Emissionsbedingungen, unterliegen dem deutschem materiellen Recht, soweit in den Emissionsbedingungen nicht abweichend geregelt.

19.2 Die Rechte am elektronischen Wertpapier (Token) und Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier (Token) unterliegen dem Recht des Staates, unter dessen Aufsicht diejenige Registerführende Stelle steht, in deren elektronischem Wertpapierregister das Wertpapier eingetragen ist. Dieser Staat ist die Bundesrepublik Deutschland.

19.3 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen sowie den Wertpapieren entstehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich jeweils zuständige Gericht am Sitz der Projektträgerin ausschließlich zuständig.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Bedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Bedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

Zoho Sign Document ID: 4AD48C1C2-I1HT_-GQX_QHIDNUD4AY7D3KDAUDGZW-L9J9HXUHCZM